Amt für Kommunikation
03. Aug. 2012
ERL.

An das
Amt für Kommunikation
z.Hd. Herrn Silvio Giorgetta
Gerberweg 5
Postfach 684
9490 Vaduz

2. August 2012

Konsultation Standardangebot TLI – Ihr Schreiben vom 19. Juni 2012

Sehr geehrter Giorgetta

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 19. Juni 2012 und bedanken uns für die Gelegenheit zu einer Stellungnahme zum überarbeiteten, offenbar vom 31. Januar 2012 datierenden Standardangebot der Telecom Liechtenstein AG („TLI") für die Märkte M2 und M3. Zu diesem Standardangebot nehmen wir binnen offener Frist wie folgt Stellung.

Anzumerken ist vorab, dass wir mit dem Verfahren nicht ganz glücklich sind: Mit Schreiben KB/brca mit dem Aktenzeichen 3803.05/M2_M3 vom 18. März 2011 – d.h. vor etwas mehr als einem Jahr – wurden wir vom AK ein erstes Mal dazu eingeladen, uns zu einem Entwurf des Standardangebots der TLI vom (damals) 1. Dezember 2010 zu äussern. Wir sind dieser Einladung mit einer Stellungnahme vom 11. April 2011 nachgekommen; ob diese Stellungnahme der TLI übermittelt wurde, wissen wir nicht.

Nunmehr wird uns erneut ein Standardangebot der TLI zur Stellungnahme vorgelegt, wobei sich die beiden Fassungen vom 1. Dezember 2010 und vom 31. Januar 2012 im Wesentlichen nur in ihrem Aufbau, in der Bezeichnung der Anlagen bzw. Vertragsbestandteile und z.T. auch in der Terminologie unterscheiden; nicht aber so sehr dem Inhalt nach. Letztlich wird die Konsultation vom März/April letzten Jahres also wiederholt.

Um den Aufwand vor diesem Hintergrund in einem vertretbaren Mass zu halten, haben wir unsere Stellungnahme vom 11. April 2011 an das nunmehr vorgelegte Standardangebot angepasst; wobei sich inhaltlich kaum eine Änderung ergeben hat. Materiell erhalten Sie unsere Kommentare daher ein zweites Mal. Die Entscheidung darüber, ob wir uns an einer dritten Konsultation über ein im Wesentlichen unverändertes Standardangebot beteiligen, behalten wir uns vor.

I. Beibehaltung der bestehenden Vertragsverhältnisse

Wir entnehmen den Unterlagen der TLI, dass die TLI mit dem neuen, dem AK zur Genehmigung vorgelegten Standardangebot die bisherigen Rahmenverträge zur Netzzusammenschaltung ersetzen will (*Reference Interconnection Agreements; RIO*).

Mit dieser Absicht sind wir nicht einverstanden. Wir ziehen es vor, mit der TLI auch weiterhin auf der Basis des bisher geltenden Rahmenvertrags zur Netzzusammenschaltung (RIO) zusammenzuarbeiten und ersuchen das AK, dies sicherzustellen.

Eine Ausnahme machen nur die vom AK kostenorientiert zu genehmigenden Entgelte, die der TLI – aus den nachstehenden Gründen – rückwirkend auf den 1. Januar 2011 aufzuerlegen sind.

II. Allgemeine Anmerkungen

Bevor wir das Standardangebot (Rahmenvertrag, AGB Vorleistungsmarkt sowie Anhänge) im Einzelnen kommentieren, erlauben wir uns die folgenden allgemeinen Anmerkungen.

- Die beiden Verfügungen in den Märkten M2 und M3 datieren vom 24. August 2010; einer Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung entzogen. Laut Schreiben des AK vom 19. Juni 2012 wird das nunmehr vorgelegte Standardangebot einer Konsultation bis zum 3. August 2012 unterzogen. Durch diese Vorgangsweise ist es naturgemäss unmöglich, den Anordnungen des AK nachzuleben und das der TLI auferlegte Standardangebot auf den 1. Januar 2011 in Kraft zu setzen; wie dies in den Verfügungen vom 24. August 2010 vorgesehen worden war. Letztlich wird es diesbezüglich zu einer Verzögerung von mehr als zwei Jahren kommen; ist doch nicht zu erwarten, dass ein neues, den Verfügungen vom 24. August 2012 entsprechendes Standardangebot vor dem 1. Januar 2013 in Kraft treten kann. Diese Verzögerung, insbesondere in Bezug auf die von der TLI geltend gemachten Entgelte, geht dort, wo diese Entgelte tiefer liegen als heute, zu Lasten des Marktes. Aus diesem Grund stellen wir am Ende unserer Stellungnahme den Antrag einer rückwirkenden Auferlegung der vom AK kostenorientiert genehmigten Entgelte, sollten diese Entgelte tiefer liegen als die von der TLI derzeit verrechneten. Auf diesen Antrag verweisen wir schon an dieser Stelle.

- Wie schon in unserer Stellungnahme vom 27. April 2011 angeführt, können wir nicht nachvollziehen, warum es für eine operative Umsetzung des Standardangebots sechs Monate bedarf. Eine solche Frist ist unüblich; nämlich unüblich lang. Wir ersuchen das AK sicherzustellen, dass für bestehende Vertragsverhältnisse (wie z.B. mit unserem Haus) aus dem Inkrafttreten des Standardangebots bzw. aus dessen Umsetzung keine Nachteile entstehen.

- Zahlreiche Formulierungen des Standardangebots, die offenbar einzig und allein der Absicherung der TLI dienen, sind für uns nur dann erklärbar, wenn davon ausgegangen wird, dass das Standardangebot für alle Anbieter gleichermassen aufgesetzt worden ist. In diesem Angebot erkennen wir an mehreren Stellen jedoch einen Unterschied zwischen denjenigen Anbietern, die Endkunden in größerer Zahl auf der Basis eigener Infrastruktur betreuen, und Anbietern, bei denen dies nicht der Fall ist. Für erstere sind die im Standardangebot vorgesehenen Fristen etc. nicht akzeptabel und zudem zum Schaden der von ihnen betreuten Endkunden. Der rechtliche/regulatorische Rahmen hat dem Nutzen der Endkunden zu dienen. Dass das Standardangebot diesem Ziel dient, ist nicht erkennbar.

- Wir sind anhand der vorliegenden Informationen nicht dazu in der Lage, die Kostenrechnung der TLI nachzuvollziehen; insbesondere was die in Abschnitt 3.1 des Vertragsbestandteils *„[4] Interkonnektion Preisliste Vorleistungsmarkt"* zur Genehmigung vorgelegten CHF 0,024/Min. für Originierung und Terminierung betrifft. Laut Spruchpunkt 2.2. der Verfügungen vom 24. August 2010 hat die TLI kostenorientierte Entgelte zu verrechnen, die sich an den Kosten eines effizienten Betreibers orientieren. Vor diesem Hintergrund ist für uns nicht ersichtlich, welche Massnahmen getroffen worden sind (oder noch getroffen werden), um diese Verpflichtung zu erfüllen bzw. um die Erfüllung dieser Verpflichtung zu überwachen. Wir müssen uns eine Zustimmung zu den von der TLI geltend gemachten Entgelten daher vorbehalten.

  Diesbezüglich erinnern wir das AK an seine Verfügung aus dem Jahre 2000 (http://www.llv.li/pdf-llv-ak-euv-mobilkom_(liechtenstein)_ag_vom_14._juni_2000.pdf), mit der – über unseren Antrag – bereits eine Festlegung der Interkonnektionsentgelte der TLI mit CHF 0,02/Min. vorgenommen worden ist; und zwar auch im Bereich des Transits. Wir sehen keinen Grund, von dieser Festlegung

wieder abzugehen, zumal es in der Zwischenzeit zu erheblichen Effizienzgewinnen der TLI gekommen sein dürfe, die in den Entgelten ihren Niederschlag finden sollten.

- In Abschnitt B.3.3. der Verfügungen vom 24. August 2010 hat das AK an den Inhalt des Standardangebots hohe Anforderungen formeller und materieller Natur gestellt. So soll dass Standardangebot z.B. mehr Rechtssicherheit und eine bessere Information der Anbieter herbeiführen. Wir können – zusammengefasst – nicht erkennen, dass dem entsprochen wird: Aus unserer Sicht ist das Standardangebot mit seinem ‚modularen' Aufbau äusserst unübersichtlich, über weite Strecken nur sehr schwer lesbar und in seiner Handhabung doch recht kompliziert. Wir befürworten daher eine deutliche Straffung und textliche Revision des Entwurfs. Zu den Einzelheiten verweisen wir auf das Nachstehende.

- Nach Spruchpunkt 2.4 der Verfügung des AK vom 4. Oktober 2010 hat die TLI *„gemäss Art. 23 Abs. 1 Bst. d KomG und Art. 37 Abs. 1 Bst. b VKND jedem anderen Betreiber auf zumutbare Nachfrage ein Vorleistungsprodukt für den Wiederverkauf der Teilnehmeranschlussleitung (Wholesale Line Rental) zu einem Retail-Minus-Kostenansatz in Anwendung von Art. 38 Abs. 1 VKND bereitzustellen*". Dass die TLI dieser Anordnung im Standardangebot nachgekommen wäre, können wir nicht erkennen.

Alles in Allem erkennen wir im nunmehr vorgelegten Standardangebot gegenüber jenem vom 1. Dezember 2010 kaum Fortschritte und keine genehmigungsfähige Fassung. Es besteht weiterer Überarbeitungsbedarf.

III. Kommentare zum Rahmenvertrag sowie zu den Anhängen

III./1. Kommentare zum Rahmenvertrag

- Zunächst weisen wir auf sind unsere Stellungnahme vom 27. April 2011 zum ersten Entwurf eines Standardangebots hin. Die damaligen Anmerkungen haben auch weiterhin Bestand, nachdem der nunmehr vorgelegte Entwurf diese Anmerkungen nicht berücksichtigt. Aus diesem Grund führen wir nachstehend nur die für uns besonders bedeutsamen Punkte nochmals an; wobei der Umstand, dass wir eine bestimmte Regelung nicht kommentieren, keinesfalls auf eine Zustimmung zu einer solchen Regelung geschlossen werden darf.

- Der Kernbestand des Vertragsverhältnisses soll laut Standardangebot in den *„AGB Vorleistungsmarkt*" enthalten sein. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen jedoch nur ergänzend gelten (Art. 1, erster Absatz, dritter Spiegelstrich). Eine solche Auslegeordnung trägt zur Rechtsklarheit und Rechtssicherheit nicht bei.

- Der letzte Absatz von Art. 1 stellt uns schlechter: Nach Massgabe dieser Regelung sollen wir *a priori*, d.h. schon im voraus akzeptieren, dass sich die Vertragsbestandteile je nach dem Gutdünken der TLI ändern können; d.h. von der TLI jederzeit angepasst werden. Dem können wir unsere Zustimmung nicht erteilen. Wir halten so eine Klausel für nichtig (§ 879 ABGB).

- Wir ersuchen das AK, sicherzustellen, dass bei einem bestehenden Interkonnektionsverhältnis, wie wir es mit der TLI unterhalten, keine neue Zusammenschaltung mit der TLI erforderlich wird; d.h. insbesondere keine neue Bestellung und Bestätigung entsprechend des Vertragsbestandteils *„[2] Interkonnektion Operativer Betrieb Vorleistungsmarkt*" samt den damit einher gehenden zusätzlichen Kosten.

- Wir fragen uns, was das Standardangebot in Art. 4 mit dem Begriff der *„Dienstleistung*" meint, um den es in dieser Bestimmung materiell-rechtlich geht. Bei den Märkten M2 und M3 handelt es sich um Vorleistungs- und nicht um Endkundenmärkte. Die TLI sollte daher dazu aufgefordert werden, zu spezifizieren, welche *„Personendaten*" bzw. *„personenbezogenen Daten*" sie a.a.O. im Einzelnen im Auge hat.

- Zu Art. 5 wenden wir ein, dass es für uns durch ein Inkrafttreten des Standardangebotes zu keinem *„einmalige(n) Kosten"* kommen darf. Wir haben bereits ein bestehendes Interkonnektionsverhältnis mit der TLI, das keiner Änderung bedarf.

- Die TLI wird in Art. 6 im Einzelnen zu definieren haben, welche Missbrauchsfälle sie im Auge hat. Dabei sollte, idealerweise und aus allgemein bekannten Gründen, auf den Inhalt der KomG-Revision 2009 Bezug genommen werden. In der vorliegenden, doch recht generellen Fassung weiss man nicht, wann welche Rechte und Pflichten bestehen. Zudem weiss man nicht, wie Art. 6 zu Abschnitt C.3. der AGB Vorleistungsmarkt steht.

- Wir halten eine Frist von drei Monaten für eine ordentliche Kündigung des Rahmenvertrages (Art. 7, zweiter Absatz, sowie Abschnitt F.I. der AGB Vorleistungsmarkt) für viel zu kurz. International üblich sind mindestens sechs Monate; und zwar auch deshalb, weil nach einer ungerechtfertigten ordentlichen Kündigung genug Zeit verbleiben muss, um den Richter anzurufen oder das AK um eine Schlichtung anzusuchen. Immerhin handelt es sich bei der TLI um einen Monopolanbieter mit gesetzlich bzw. amtlich verfügter Angebots- und Leistungspflicht.

- Der Katalog wichtiger Gründe, die zu einer ausserordentlichen schriftlichen, d.h. zu einer fristlosen Kündigung berechtigen sollen, ist in Art. 7, dritter Absatz, viel zu weit gefasst (Beispiel: Begehung *„sittenwidriger Handlungen"* durch einen Endkunden. Es ist ausgeschlossen, dass der belästigende Anruf [*„malicious call"*] eines Endkunden die TLI zu einer fristlosen Kündigung des Rahmenvertrages berechtigt und dass die TLI dann auch noch das Recht haben soll, von uns eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 20.000,00 zu verlangen, nachdem sie ihre Leistungen eingeschränkt oder ganz oder teilweise eingestellt hat). Wir sind darüber erstaunt, dass auch ein *„unspektakulärer"* bzw. *„standardisierter"* Vertragsbestandteil wie i.S. Kündigung – dessen Formulierung an sich keine Mühe bereitet – im Rahmenvertrag auf eine Weise verfasst wird, die von international üblichen Standards weit entfernt ist und der wir unter keinen Umständen, und auch nicht in der sehr viel engeren Fassung von Abschnitt F.II. der AGB Vorleistungsmarkt, zustimmen können.

- Nicht zu akzeptieren ist schliesslich der letzte Absatz von Art. 7. Eine Leistungseinschränkung bedarf immer eines entsprechenden Anlasses, einer Ankündigung samt Aufforderung zur Beseitigung des Missstands und einer Vorlaufzeit; so, wie dies Abschnitt C.3. der – allerdings nur subsidiär anwendbaren – AGB Vorleistungsmarkt regelt. Mit dem letzten Absatz von Art. 7 liefern wir uns dem Ermessen der TLI zur Gänze aus, was keine Grundlage einer fairen und auf Dauer angelegten partnerschaftlichen Vertragsbeziehung ist, wie sie an sich herbeigeführt werden sollte.

- Zu Art. 8 fragen wir uns, ob ein Vertragsbestandteil durch die TLI nun einseitig abgeändert werden kann oder ob es für das Inkrafttreten einer solchen Änderung unserer Zustimmung bedarf. Art. 8 kann in die eine wie in die andere Richtung verstanden werden. Die Sanktion, dass eine Änderung ohne Kündigung binnen dreissig Tagen als akzeptiert gilt, hat in einer ausgewogenen Vertragsbeziehung (wie sie angestrebt werden sollte) ein weiteres Mal nichts zu suchen.

- Der nach den Unterschriften angebrachte Text (*„Der TDA bestätigt hiermit, dass er alle in Art. 1 genannten Dokumente erhalten hat und diese akzeptiert"*), ist schon unter Art. 1 angebracht und daher doppelt vorhanden. Was allerdings nichts daran ändert, dass wir eine solche Erklärung nicht abgeben können.

Alles in allem können wir im Rahmenvertrag in der vorliegenden Form keine taugliche Grundlage für ein Interkonnektionsverhältnis mit der TLI erkennen. Der Rahmenvertrag wird von Grund auf zu überarbeiten sein.

III./2. Kommentar zum Vertragsbestandteil „Interkonnektion Liste der Vertragsbestandteile"

- Der Sinn des mittleren Absatzes auf Seite 2 ist unklar: *„Frühere Versionen"* dieses Dokuments gibt es nicht. Zudem weiss man nicht, was mit *„der restliche Teil des Interkonnektion Rahmenvertrags Vorleistungsmarkt"* gemeint ist.

- Der Inhalt dieses Textes stellt zudem eine materiell-rechtliche Regelung dar, die in einer ‚Liste' am falschen Ort steht. Mit diesem Absatz wird neben Art. 8 des Rahmenvertrages ein weiteres Mal die Frage der Vertragsanpassung geregelt – ohne dass man allerdings erkennen könnte, was nun tatsächlich gelten soll: Soll der Vertragspartner der TLI alle Vertragsanpassungen gegen sich gelten lassen müssen oder bedarf es jeweils einer Zustimmung samt Unterschrift (des Vertragspartners)?

- Und schliesslich stimmt die ‚Liste' auf Seite 2 nicht mit Art. 1 des Rahmenvertrages überein; fehlen in dieser Liste doch die *„AGB Vorleistungsmarkt"*, die in Art. 1 des Rahmenvertrages noch aufgeführt werden.

III./3. Kommentare zu weiteren Vertragsbestandteilen

a. Vertragsbestandteil „[1] Interkonnektion Produktbeschreibung Vorleistungsmarkt"

- In Abschnitt 2 heisst es: *„Im Falle der Telecom handelt es sich in jedem Fall ausschliesslich um die Festnetzoriginierung"*, womit die Behandlung der Nummernbereiche +423 736xxxx und +423 745xxxx unklar ist.

- In Abschnitt 2.3.1 wurden die Erreichbarkeit der Notruf- und Sonderdienste gegenüber früheren Regelungen reduziert. Unserer Ansicht nach sollte die TLI weiterhin sämtliche Dienste im Kennzahlenbereich 112 bis 187 anbieten, insbesondere jene Dienste, bei denen die TLI gemäss Nummerierungsplan Nutzungsinhaber ist.

- In den Abschnitten 2.3.2. bis 2.3.4, 3.3.2 und 3.3.3 sowie 5.3.1 sollte eine Textergänzung wie folgt aufgenommen werden: Vermittlung von Sprache und Ton in Echtzeit.

- Die *Definitionen* in den Abschnitten 2.1 und 3.1 sind kaum verständlich formuliert und sollten international üblichen Standards angepasst werden; *eventualiter* der Begriffsbestimmung des RIO, des KomG, der Märkte-Bekanntmachung der ESA oder den Verfügungen vom 24.08.2010.

- In Abschnitt 3 heisst es: *„Im Falle der TLI handelt es sich in jedem Fall ausschliesslich um die Festnetzterminierung"*, womit die Behandlung der Nummernbereiche +423 736xxxx und +423 745xxxx unklar ist.

- Laut Verfügung des AK vom 24. August 2010, Seite 11, dritter Absatz, gehören Originierungsleistungen mittels *Voice over Broadband* zum sachlich relevanten Markt. Dies sollte in den Abschnitten 2 bis 4 auf jeden Fall abgebildet werden.

- Wir fragen uns, ob die vom AK in den Jahren 1999/2000 erlassenen Dokumente, die auf der Homepage des AK nach wie vor publiziert sind, für die *Carrier Preselection* nach wie vor massgebend sind. Wenn ja, sollte dies in Abschnitt 4 berücksichtigt werden. Wir fragen uns zudem, welche Funktion zwei verschiedene Regelungen der CPS in zwei verschiedenen Vertragswerken haben sollen: Zum einen in Abschnitt 4 des Vertragsbestandteils *„[1] Interkonnektion Produktbeschreibung Vorleistungsmarkt"* und zum anderen in dem uns mit Schreiben des AK vom 19. Juni 2012 ebenfalls zur Stellungnahme übermittelten *„überarbeitete(n) Vorleistungsangebot für CPS"*. Auch an diesem Parallellauf von Unterlagen und dazu gehörenden Konsultationen erkennt man, dass die Neuordnung der Interkonnektion und die Umsetzung der Auflagen aus den Verfügungen vom 24. August 2010 mangelhaft aufeinander abgestimmt sind. Dadurch wird der Status Quo nicht verbessert, sondern – zu Lasten der Endkunden – verschlechtert.

- Abschnitt 4 wäre an sich der passende Rahmen zur Definition der Zuständigkeit für den Endkundenanschluss. Wer trägt letztlich die Verantwortung für den Endkundenanschluss eines CPS-Kunden?

- Bei den Ausführungen in den Abschnitten 5.3.2 und 5.3.3 ist uns unklar, warum diese im Standardangebot angeführt sind. Besteht hier eine Regulierungsgrundlage, bzw. sind diese Verkehrsarten (a) zwingend reguliert, (b) freiwillig reguliert oder (c) gar nicht reguliert? Letzteres würde eine Erwähnung überflüssig machen.

- In Abschnitt 6.1. wird dem *Joining Link*-Produkt ein Service Level SLA 3 zugewiesen. Die TLI wäre damit berechtigt, Totalausfälle, die in ihrem Verantwortungsbereich liegen, 12 Stunden bestehen zu lassen. Aber nur dann, wenn der Interkonnektionspartner die ausserhalb der Arbeitszeit liegenden Stunden auch zahlt. Ansonsten müsste eine Störung, beginnend z.B. am Freitagmittag, über das gesamte Wochenende bis zum frühen Montagnachmittag von der TLI – abgesichert durch dieses SLA – nicht behoben werden. Dies ist, verständlicherweise, nicht akzeptabel; sodass wir darum ersuchen, eine praxisgerechte und vor allem endkundenfreundliche Regelung zu finden.

  In diesem Zusammenhang ist auch die am gleichen Ort genannte Service-Verfügbarkeit von 99% zu erwähnen. Eine solche Garantie würde bedeuten, dass die Zusammenschaltung mit der TLI deutlich über drei Tage pro Jahr unterbrochen sein darf; ohne jegliche Konsequenz für die TLI. Dies ist ebenfalls nicht akzeptabel und im Übrigen auch mit Abschnitt VIII. Ziffer 2. von Anhang 1 der VKND nicht vereinbar. Anzumerken ist aber auch, dass das Produkt *Joining Link* keine störanfällige Mietleitung umfasst, sondern lediglich den Port an der Vermittlungsstelle bzw. die Vermittlungsstelle selbst.

b. Vertragsbestandteil „[2] Interkonnektion Operativer Betrieb Vorleistungsmarkt"

- Grundsätzlich ist nochmals zu erwähnen, dass wir mit der TLI ein bestehendes Interkonnektionsverhältnis unterhalten. Daher darf uns die Umsetzung des Standardangebots keine zusätzlichen Kosten verursachen; insbesondere keine Kosten, für die wir schon einmal aufgekommen sind.

- Bei der Erstanfrage bzw. Bedarfsmeldung laut den Abschnitten 2.1 und 2.2 ist aus unserer Sicht keine zeitliche Vorgabe erkennbar: Wie lange währt die maximal zulässige Zeitdauer für die kommerziell nutzbare Zusammenschaltung nach Übermittlung der Erstanfrage?

- In Abschnitt 2.4 kann dem Text in Bezug auf die Umsetzung nichts Konkretes entnommen werden. Die Planung des zukünftigen Bedarfs erfolgt, davon abgesehen, nicht zwangsläufig auf der Basis vergangener Umsätze; zudem ist auch keine zeitliche Vorgabe für die Umsetzung allfälliger Kapazitätserweiterungen oder –reduktionen erkennbar.

- In Abschnitt 2.5 ist die technische Implementierung von Nummernbereichen in der Vermittlungsstelle (Switch), in den Verrechnungssystemen und in den Preisplänen genauer zu analysieren. Aus unserer Sicht sollte eine zeitliche Vorgabe von höchstens sieben Kalenderwochen mit Wirksamkeit per Kalendermonatsanfang definiert werden. Diese sieben Wochen ergeben sich vorrangig nicht aus der erforderlichen Umsetzung, sondern aus der Praxis der Preisplankommunikation und Partnerinformation, die üblicherweise pro Kalendermonat stattfindet. In diesen, höchstens sieben Wochen sollte es der TLI möglich sein, Nummernbereiche in ihren Systemen zu implementieren, das Durchschalten zu realisieren und in Preisplänen auszuweisen. Im Sinne der Bedürfnisse des Marktes nach einer gut funktionierenden Telekommunikation sollte das Einrichten von Nummernbereichen (geografische und mobile Nummern) für jeden Anbieter verpflichtend und kostenfrei sein. Die Feststellung der verzögerten internationalen Umsetzung weltweit mag zutreffen, steht einer nationalen Umsetzung und einer raschen Implementierung in den vorhandenen IC-Anbindungen der TLI jedoch nicht entgegen.

- Zu Abschnitt 3 und insbesondere Abschnitt 3.3 verweisen wir allgemein auf unsere Bemerkungen zu Vertragsbestandteil [1], Abschnitt 6.1. Zudem erscheint es uns sinnvoll, Störungen einer Fehlerklassifizierung zuzuführen (z.B. Critical, Major, Minor) und Entstörzeiten, Eskalationen etc. in Abhängigkeit einer solchen Klassifizierung zu definieren.

- Zu Abschnitt 3.1 ist anzumerken, dass sich die TLI auf eine ‚Unerreichbarkeit' von Destinationen nicht so einfach berufen darf: In der Regel stehen mehrere Alternativen für Destinationen zur Verfügung. Bei Störungen, die von einer Lieferfirma der TLI verursacht werden, sehen wir die TLI uneingeschränkt in der Verantwortung; hat die TLI die Zuverlässigkeit der von ihr ausgesuchten Zulieferer etc. doch vertraglich (wie z.B. in Form von QoS-Parametern im Rahmen von SLAs) oder sonst wie sicherzustellen (wie z.B. durch Konventionalstrafen etc.).

- Mit der materiell-rechtlichen Regelung von Abschnitt 3.4 (die auch an dieser Stelle am falschen Ort steht [Haftungsbestimmungen gehören nicht in einen Anhang, der von der TLI jederzeit geändert werden kann, sondern – wenn überhaupt – in den Rahmenvertrag]) sind wir nicht einverstanden. Eine Überwälzung von Kosten ist nicht denkbar. Zudem weiss man nicht, von was für Kosten in Abschnitt 3.4 die Rede ist. Sollte irgendeine Haftung in Betracht gezogen werden, wäre dies beidseitig zu definieren. Auch der TDA sollte dann die Möglichkeit haben, die TLI in Haftung zu nehmen und Ersatzleistungen zu fordern. Und man weiss auch nicht, ob durch den ersten Satz dieses Abschnitts die Angaben in Abschnitt 3.3 wieder aufgehoben oder ganz oder teilweise eingeschränkt werden.

c. *Vertragsbestandteil „[3a] Interkonnektion Technisches Handbuch"*

- Ist mit der in der Einleitung genannten *„Liste Ansprechstellen"* nicht in Wirklichkeit Vertragsbestandteil [6] *„Interkonnektion, Kontaktliste und Eskalationstufen"* gemeint?

- Abschnitt 2.3 enthält im dritten Absatz materiell-rechtliche Regelungen, die nicht in einen Anhang gehören (der von der TLI jederzeit geändert werden kann), sondern in den Rahmenvertrag. Wir sind zudem nicht der Meinung, dass Informationen über die *„POI-Anschaltung"* von einem solchen Gewicht sind, dass ein *„darüber hinausgehender Gebrauch"* dieser Informationen durch den *TDA* eine *„Vertragsverletzung in besonders schwerem Masse (darstellt)"*, die zu einer *„ausserordentlichen Kündigung"* berechtigt.

d. *Vertragsbestandteil „[3b] Interkonnektion Technische Details Joining Link"*

- In diesem Vertragsbestandteil wird nur der nationale Signalling Point Code angeführt – warum?

e. *Vertragsbestandteil „[4] Interkonnektion Preisliste"*

- Zu diesem Vertragsbestandteil geben wir zu bedenken, dass der TLI durch das AK aufgetragen worden ist, in ihr Standardangebot hinreichend detaillierte Teilleistungen zu inkludieren und die Dienstangebote dem Marktbedarf entsprechend in einzelne Komponenten aufzuschlüsseln. Das Standardangebot ist unter Bedachtnahme der nachgefragten Leistungen derart ungebündelt zu gestalten, dass ein Nachfrager keine Dienste beziehen muss, die er für seine Leistungserstellung nicht als notwendig erachtet. Wir fragen uns, ob die in Vertragsbestandteil [4] geschnürten *„Angebotspakete"* dieser Anforderung entsprechen und bestreiten dies vorsorglich.

- Zum Abschnitt 2: Wir sehen keine Aufwendungen seitens TLI, die eine monatliche Vergütung bei Bezugsblöcken (Nummern) rechtfertigt.

- Ebenso wenig sehen wir eine Notwendigkeit der Beschränkung der Bezugsblöcke bei Ersteinrichtungen sowie bei zusätzlichen Nummernzuweisungen. Der Aufwand einer Ersteinrichtung bezieht sich aus unserer Sicht nicht auf die Menge der Nummern.

- Kosten für die Einrichtung nationaler geografischer oder mobiler Nummernblöcke, die den Endkunden für Kommunikationszwecke bereitgestellt werden, sind aus unserer Sicht generell nicht zu verrechnen.

- Wir sehen aber auch keine Aufwendungen seitens TLI, die eine monatliche Vergütung für die Belegung von E1 Ports rechtfertigen. Ebenso sind die Einrichtungskosten unverhältnismässig hoch.

- Insgesamt geht die neue Preisliste auf Seite 4 daher in die völlig falsche Richtung: Entweder werden Interkonnektions-Dienstleistungen neu eingeführt und mit einem entsprechenden Entgelt versehen (was die Gesamtleistung im Vergleich zum früheren Entwurf sogar noch verteuert), oder es werden – darüber hinaus – für Monopolleistungen Entgelte in Form von einmaligen und laufenden Zahlungen („Preise") verrechnet, die uns keineswegs kostenorientiert erscheinen.

- Wir verstehen den Sinn des dritten Absatzes von Abschnitt 3 nicht. Es ist nur schon aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit ausgeschlossen, dass wir der TLI *„alle Destinationen sowie Codes"* übermitteln, die von uns angeboten werden. Wahrscheinlich sind die nationalen Nummernbereiche gemeint, dies müsste dann aber auch so vermerkt werden.

- Zu Abschnitt 3.1: Die Preisliste unterscheidet sich im Vergleich zu den früheren Preislisten allein schon bei den Dienstleistungen. Es wird nun die Verrechnung von Originierungsleistungen über CPS hinaus als Dienstleistung verrechnet. Hier wäre zwingend anzuführen, welche Arten von Originierungsleistungen gemeint sind. Wir gehen davon aus, dass nicht jede Art von Originierungsleistungen gemeint sein kann.

- Wir sind generell (also auch bei CPS) mit einer Erhöhung der Entgelte für die *„Nationale Originierung"* von CHF 0,02/Min. auf einen Betrag von CHF 0,024/Min. nicht einverstanden; und verweisen diesbezüglich auf unsere Allgemeinen Anmerkungen, oben (dortiger vorletzter Spiegelstrich). Zudem liegen uns keine Informationen vor, die es uns erlauben würden, die Kostenorientierung der Entgelte nachzuvollziehen (Art. 42 Abs. 2 VKND). Es ist ausgeschlossen, dass die TLI unseren Dienst FL1 FIXLINE durch eine Anhebung der Entgelte verteuert, um sich dadurch einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen. Unsere Endkunden-Tarife sind auf einem Entgelt von CHF 0,02/Min. aufgebaut und nach einem solchen Entgelt strukturiert.

- Den gleichen Einwand bringen wir zu den Entgelten für die *„Nationale Terminierung"* an.

- Der nationale Transit wird mit sage und schreibe 5 Rappen/Min. veranschlagt. Dieser Preis ist bei weitem zu hoch, da faktisch nur eine sehr geringe Dienstleistung dahinter steht. Sofern erhöhte Aufwendungen bei bestimmten Nummerngassen begründet nachgewiesen werden können, sollte auch die Höhe der Transitkosten auf diese Nummerngassen entsprechend adaptiert werden. Für die Nummernbereiche im Fest- und in den Mobilnetzen sehen wir keine besonderen Aufwendungen mehr, die Kosten von 5 Rappen pro Minute auch nur ansatzweise rechtfertigen könnten.

- In Abschnitt 3.2 wurden die Notruf- und Sonderdienste gegenüber früheren Regelungen reduziert. Unserer Ansicht nach sollte die TLI weiterhin sämtliche Dienste im Kennzahlenbereich 112 bis 187 anbieten, insbesondere jene Dienste, bei denen die TLI gemäss Nummerierungsplan Nutzungsinhaber ist.

f. Vertragsbestandteil [5] Interkonnektion Abrechnungsverfahren und Finanzdetails

- Der in Abschnitt 2.1 genannte Endkunde ist uns unverständlich. Möglicherweise ist hier ein Eskalationsfall (Bearbeitung einer Einsprache) gemeint; auf die monatliche Endkundenabrechnung sollte die gegenständliche Abrechnung keinen Einfluss haben.

- Zu Abschnitt 2.3: Der Wunsch in Richtung einer E-Mail Bestätigung ist ein administrativer Zusatzaufwand, der nicht zwingend vorgeschrieben werden sollte. Zehn Arbeitstage für die Rechnungslegung sind zwar wünschenswert, ein so kurzer Zeitraum wird in der Praxis jedoch kaum je eingehalten. Daher sehen wir 15 Arbeitstage als Höchstfrist für realistischer an.

- Wir sind mit dem ersten Satz des ersten Absatzes von Abschnitt 2.5 nicht einverstanden. Ein einmaliger Zahlungsverzug darf die TLI nicht zu einer Suspendierung des *„Service"* mit sofortiger Wirkung berechtigen.

- In Abschnitt 3 sollten die Informationen über die von Destinationen abhängigen Inkremente in die monatliche Preisliste übertragen werden. Bei der Fristigkeit der sonstigen Entgelte wäre ein längerer Zeitraum vorzugeben.

g. Vertragsbestandteil AGB Vorleistungsmarkt

- Zu dem AGB Vorleistungsmarkt wiederholen wir unsere allgemeinen Anmerkungen. So ist insbesondere sicherzustellen, dass die AGB Vorleistungsmarkt mit den Regelungen im Rahmenvertrag und in den Anhängen harmonieren. Dies ist nicht durchwegs der Fall: Beispielsweise wird in Abschnitt D.III. ein *Dispute*-Verfahren geregelt, ohne dass dies mit Abschnitt 2.6 von Vertragsbestandteil [5] abgestimmt worden wäre. Als Folge davon weiss man nicht, was im Einwendungsfall gilt.

- Die AGB Vorleistungsmarkt enthalten verschiedene ‚Öffnungsklauseln' (wie z.B. in Abschnitt C.6. oder in Abschnitt E.I.6.), die der TLI ein Abweichen von Terminen und Fristen ermöglichen; wie z.B. bei Entstörungen. Dem können wir unsere Zustimmung nicht erteilen: Termine und/oder Fristen dürfen nicht in das Belieben der TLI gestellt werden.

- Es sollte – siehe hierzu z.B. Abschnitt C.4 – generell Gleichberechtigung unter den Vertragspartnern vorgesehen werden: Die TLI sollte nicht mehr verlangen dürfen, als sie selber zu leisten bereit oder betrieblich in der Lage ist.

- Unklar ist ferner Abschnitt E.I.3.a/b/c: Was wird hier unter *„Dritter"* verstanden? Aus unserer Sicht ist die Formulierung zu beschränken auf *„Dritte unter Verantwortung des Vertragspartners"*.

- Abschnitt E.III: Eine Einschränkung der Haftung bei behördlichen Restriktionen darf nur dann gelten, wenn diese Restriktionen nicht von der TLI (in welcher Form auch immer) ausgelöst werden.

- Abschnitt E.IX: Die Passage *„Es besteht hingegen kein Anspruch auf eine bestimmte Ausgestaltung des Festnetzes oder auf die Beibehaltung von darüber zugänglichen Dienstleistungen"* kann in dieser Fassung nicht akzeptiert werden. Einerseits muss die TLI solche Massnahmen zeitgerecht ankündigen, die Vertragspartner und ihre Endkunden informieren, andererseits sind solche Massnahmen vom AK zu genehmigen. Allfällige, dem Vertragspartner oder den Endkunden entstehende finanzielle Folgen sind diesen von der TLI zu erstatten.

- Einer unbeschränkten Haftung, wie sie in Abschnitt E.I.4. enthalten ist, können wir auf keinen Fall zustimmen. Eine solche Überbindungsklausel ist auch mit den Vorgaben des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nicht zu vereinbaren (§§ 864a und 879 Abs. 3 ABGB). Sie würde uns einem letztlich völlig unkalkulierbaren Risiko aussetzen; dies zusätzlich zu der ohnehin schon sehr weitgehenden, einem Anbieter äusserst ungünstigen Regelung der Art. 30o und 30p KomG. Unverständlich ist daher auch die im Vergleich stark reduzierte Haftung der TLI unter Abschnitt E.I.2.

- Die Bestimmungen von Abschnitt E.IV. über den Datenschutz sollten an die Vorgaben des Gesetzesrechts angepasst werden; wenn auf diese Bestimmungen nicht ohnehin schon zur Gänze verzichtet wird (was der Fall sein sollte: Datenschutzbestimmungen sind grundsätzlich öffentlichrechtlicher und nicht privatrechtlicher [vertraglicher] Natur). So dürfte die Bestimmung von Ab-

schnitt E.IV.3. mit dem geltenden Recht – um nur ein Beispiel unter vielen zu nennen – nicht vereinbar sein.

- Im übrigen verweisen wir auf das Obenstehende und fragen uns, ob nicht auch die AGB Vorleistungsmarkt von Grund auf zu revidieren sein werden. So regelt Abschnitt E. mit dem Titel *„HAFTUNG"* so unterschiedliche Materien wie die Verfügbarkeit des Netzes, den Datenschutz, die Geheimhaltung oder die Benützung von Grundstücken, Gebäuden und Durchleitungsrechten. Solche Materien haben mit einer ‚Haftung' an sich nicht das Geringste zu tun.

Alles in allem erneuern wir unsere Einschätzung, dass das Standardangebot in der vorliegenden Form (Entwurf vom 31. Januar 2012) keine taugliche Grundlage für ein Interkonnektionsverhältnis mit der TLI bildet.

Zudem stellen wir den

Antrag:

Das Amt für Kommunikation wolle sicherstellen, dass die von der TLI in den Märkten M2 und M3 bzw. im Standardangebot geltend gemachten Entgelte dem Grundsatz der Kostenorientierung entsprechen und dass die TLI dazu verpflichtet wird, die vom AK kostenorientiert genehmigten Entgelte rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft zu setzen bzw. zu verrechnen.

Für Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mobilkom Liechtenstein AG

i. A. [redacted]

Johannes Feuerstein
Technischer Direktor